

1. **Allgemeines:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Verträge der Firma marx-elektronik GmbH (Auftragnehmerin, AN) und ihren Kunden (AG). Entgegenstehende Regelungen aus Einkaufsbedingungen der AG sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sollte ein Teil der jeweils mit dem AG vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. Der unwirksame Teil ist dann, soweit zulässig, dem ursprünglichen Regelungsinhalt möglichst ähnlich umzudeuten oder durch eine andere Regelung zu ersetzen.
2. **Vertragsabschluss:** Die Angebote des AN sind – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt mit Zugang der in Textform erfolgenden Auftragsbestätigung der AN beim AG zustande, spätestens mit Beginn der Lieferung/Dienstleistung oder Auftragsausführung. Die Berichtigung von Druckfehlern bleibt vorbehalten.
3. **Vertragsinhalt:** Für den Inhalt des Vertrages ist die in Textform angegebene Lieferzeit (nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser AGB), sowie die in eben dieser Form angegebene Leistungsbeschreibung maßgebend. Zusatzabsprachen und Ergänzungen bedürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls der Schriftform. Für Lieferungen oder Aufträge, die nicht konzeptionelle Arbeiten, Planungsarbeiten oder Beratungstätigkeit ganz oder teilweise zum Vertragsgegenstand haben, gilt folgende Sonderregelung: Die AN ist berechtigt, den neben der eigentlichen Lieferung/Auftragserfüllung anfallenden Aufwand, insbesondere für Beratung und konzeptionelle Arbeiten (erweiterter Beratungsaufwand) gesondert zu berechnen, wenn diese sich als ungewöhnlich hoch herausstellt. Der Höhe nach gilt insoweit die jeweils aktuelle Preisliste. Erweiterter Beratungsaufwand liegt im Falle von Zusatzarbeiten bei der Ausführung von Leistungen und Aufträgen vor, wenn die Gesamtsumme des erweiterten Beratungsaufwandes, den eigentlichen Auftragswert um 20 % übersteigt. Für die Erstellung eines Kostenvorschlages kann der AN 10% der Angebotssumme berechnen, und im Falle erweiterten Beratungsaufwandes für Kostenvorschläge, die in ihrem Umfang über grobe Akquisevorschläge hinaus gehen, insbesondere aufwendige Aufmassarbeiten oder technische Planungsarbeiten erforderlich machen oder Alternativplanungen beinhalten, diesen gemäß des vorstehenden Absatzes berechnen, in beiden Fällen nur dann, wenn der Auftrag nicht zu Stande kommt. Der Auftrag gilt als nicht zu Stande gekommen, wenn er nicht spätestens 4 Wochen nach dem Zugang der Rechnung für den Kostenvoranschlag in rechtsverbindlicher Form erteilt wird. Verbindlich vereinbarte Beratungs- oder Installationstermine, die vom AG erst, bei Beratung weniger als 24 Stunden / bei Installationsterminen X-3 Arbeitstage (MO-FR) vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, können von der AN nach Preisliste berechnet werden, für die Dauer des vereinbarten Termins. Dem AG bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass nur ein geringerer Ausfallschaden eingetreten ist.
4. **Preise:** Die angegebenen vereinbarten Preise, sind Nettopreise, soweit sie nicht anders bezeichnet sind oder der AG ein Verbraucher ist. Sie verstehen sich exklusive Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Kabeltrommeln berechnet der AN Gebühren, die bei der Rückgabe der leeren Trommeln wieder erstattet werden. Es gilt die jeweils bei Rechnungslegung gültige Preisliste, wenn nicht für den Auftrag oder Teile des Auftrages feste Preise vereinbart sind oder eine Preiserhöhung gegenüber der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste billigerem Ermessen widerspricht.
5. **Lieferung:** Die Lieferung, soweit sie nicht durch die AN selbst durchgeführt wird, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Der Liefertermin bezeichnet vorbehaltlich anderer Regelung den Abgang vom Lager des Zulieferers. Vereinbarte Lieferdaten sind keine Fixdaten. Transportschäden müssen sofort bei Erhalt dem Frachtführer gemeldet werden, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung. Bei Lieferung mit Rechnung gilt diese gleichzeitig als Lieferschein. Im Falle höherer Gewalt, bei Materialmängeln, Betriebsstörungen, Streiks oder behördlichen Maßnahmen- jeweils auch bei den Vorlieferanten- sowie nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstlieferung, kann der zugesagte Liefertermin von der AN um die Dauer der Störung oder die zur Beseitigung der Störung, bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit, längstens um 4 Wochen verschoben werden. Die Geltendmachung von Verzögerungsschäden ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht von der AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbei geführt wurde.
6. **Zahlung/Aufrechnung/Vorkasse:** Die Rechnungen der AN sind sofort fällig und in bar zu bezahlen oder auf deren Konto zu überweisen, Schecks und Wechsel muss die AN nicht annehmen, wenn dann werden sie nur erfüllungshalber angenommen. Der AG ist zur Aufrechnung gegen die Forderung der AN nicht berechtigt, außer die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Die AN ist nach Vorankündigung berechtigt, die unmittelbare Belieferung des AG durch Zulieferer oder Frachtführer per Nachnahme zu bewirken. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausführung des Auftrages oder als Teilrechnung nach dem Abschluss, bzw. der Lieferung abgrenzbarer Teile der Gesamtleistung. Liegen aufgrund konkreter nachvollziehbarer Gründe Hinweise auf die vorhandene oder drohende Zahlungsunfähigkeit des AG vor, so darf die AN die weitere Erbringung ihrer Leistung von angemessener Vorkasse oder Gestellung einer Erfüllungsbürgschaft einer der Kontrolle des BAFIN unterliegenden Kreditinstitutes durch den AG abhängig machen. Die AN ist berechtigt Abschlagrechnungen betreffend eines Auftrages an den AG anteilig vorab zu stellen.
7. **Rückgaben:** Rücksendungen mangelfreier Sendungen werden von uns nicht zur Gutschrift angenommen, es sei denn, die Rücksendung erfolgt mit unserem vorherigen Einverständnis. Bei vereinbarten Rücksendungen mangelfreier Ware berechnen wir für die Aufarbeitung der Retoure eine Kostenbeteiligung von bis zu 20% des Warennettwertes bzw. des realen Wertverlustes. Die Rücksendung hat kostenfrei, original verpackt und in einwandfreien Zustand zu erfolgen. Sonderbestellungen bzw. Anfertigungen und abgehängte Ware sind stets von der Möglichkeit der Rückgabe ausgeschlossen. Auftragsveränderungen und Stornierungen bedürfen der Schriftform.
8. **Garantie/Mängelrügen/Eigenschaften/Gewährleistung:**
 a. **Garantie:** gesetzlich für Privatpersonen 24 Monate, geschäftlich 12 Monate, beginnend spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware.
 b. **erkennbare Mängel:** Müssen unverzüglich nach Ablieferung, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter genauer Gründe gerügt werden. Die Geltendmachung jedweder Mängel ist nach Ablauf von 10 Tagen seit Empfang der Ware ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Der bemängelte Gegenstand ist sorgfältig verpackt und kostenfrei an uns zu übersenden. Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen erhält der AG unserer Wahl Nachbesserungen, kostenlosen Warenumtausch oder eine Warengutschrift gegen Rückgabe der Ware, sind Nachbesserungen und Warenumtausch nicht möglich oder zumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadenersatzansprüche jedwede - Art - einschließlich solcher wegen angeblich verspäteter Lieferung – sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen lehnen wir jede Haftung ab.
 c. **Sonderbestellungen:** Waren, welche von uns nicht serienmäßig angeboten werden, gelten als Sonderbestellung. Für sie ist jede Art der Gewährleistungshaftung ausgeschlossen, es sei denn, dass uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden könnten. Beschreibungen der angebotenen Leistungen sind unverbindliche Produktbeschreibungen und keine zugesicherten Eigenschaften. Die AN übernimmt für die von ihr verkauften Produkte und die sonstigen Leistungen keine Garantie. Es gelten grundsätzlich Garantieansprüche gegenüber den Produktherstellern.
9. **Eigentumsvorbehalt:** 1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer – einschließlich der Einlösung gegebener Schecks – bleibt an der gelieferten Ware dem Verkäufer vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. 2. Ein Eigentumserwerb dem Käufer an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Einer etwaigen Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu; im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware, sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. 3. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware berechtigt, wenn uns soweit dieser Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt. 4. Die Forderungen des Käufers des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, dass dem zur Zeit des Verkaufs bestehende Wertverhältnis unseres Eigentums oder Miteigentums an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren bzw. zu den Miteigentumsrechten anderer an dem neu geschaffenen Sachen entspricht. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. 5. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Ware bedingt, das mit der vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. 6. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers in soweit zur Rückübertragung verpflichtet. 7. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Diese Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Verzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, aus anderen Verträgen stammende Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern sich diejenige Vorbehaltsware, wegen welcher der Zahlungsverzug eingetreten ist, nicht mehr im Besitz des Käufers befindet. Auch diese Rückforderung bleibt ohne Einfluss auf den Ablauf des bestehenden Vertragsverhältnisses.
10. **Rücktritt:** Kann die AN im Falle höherer Gewalt, bei Materialmängeln, Betriebsstörungen, Streiks oder behördlichen Maßnahmen- jeweils auch bei den Vorlieferanten- sowie nicht richtige oder nicht rechtzeitiger Selbstlieferung gemäß Ziffer 4 nicht einhalten, so kann sie ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, letzteres nur, wenn die Teillieferung, bzw. Teilausführung des Auftrages für den AG nicht zumutbar ist. Der AG kann vom Vertrag erst zurücktreten, wenn er nach Ablauf des ggf. verlängerten Liefertermins gemäß Ziffer 4 eine vierwöchige Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen sind. In beiden Fällen ist gegenseitig die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund des Verzuges ausgeschlossen, außer die AN hat den Rücktrittsgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Tritt der AG in anderen Fällen zurück, müssen entstandene Kosten und Wertverlust durch Nutzung der Produkte dem AN erstattet werden.
11. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Als Erfüllungsort wird für alle Fälle in denen dies zulässig vereinbart werden kann der Geschäftssitz der AN vereinbart. Als Gerichtsstand wird mit dem AG, auch bei Verbrauchern, das Amtsgericht Usingen vereinbart.
12. **Datenverarbeitung:** Die sich aus dem Geschäftsvorfall ergebenden Daten werden im Rahmen von Geschäftsdateien gemäß Schutz § 34 BDSCHG gespeichert.